

**SZTFH-Dekret Nr. 14/2023 vom 27. Juli 2023 des Präsidenten der Aufsichtsbehörde für Regulierungsfragen (SZTFH) zur Änderung des SZTFH-Dekrets Nr. 20/2021 vom 29. Oktober 2021 über die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung, Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmter Glücksspielarten**

Auf der Grundlage der in § 38 Abs. 2 Buchstabe a und b des Gesetzes XXXIV von 1991 über Glücksspiele erteilten Genehmigung,  
in Bezug auf die §§ 2 und § 12(b) auf der Grundlage der in § 38 Abs. 2 (d) des Gesetzes XXXIV von 1991 über Glücksspiele erteilten Genehmigung,  
in Bezug auf die §§ 3 bis 9 und § 11 auf der Grundlage der Genehmigung gemäß § 38 Abs. 2 (g) des Gesetzes XXXIV von 1991 über Glücksspiele,  
und im Rahmen meiner Aufgaben gemäß § 13(i) und (n) des Gesetzes XXXII von 2021 über die Aufsichtsbehörde für Regulierungsfragen,  
verfüge ich hiermit:

**Abschnitt 1**

In Kapitel I des SZTFH-Dekrets Nr. 20/2021 vom 29. Oktober 2021 über die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung, Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmter Arten von Glücksspielen wird ein neuer Abschnitt 2/A angefügt (im Folgenden: Durchführungsdekret), der wie folgt lautet:

„Abschnitt 2/A Ist der Betreiber berechtigt, mehrere Glücksspiele gleichzeitig zu veranstalten, so hat er die Einnahmen und tatsächlichen Kosten jedes Glücksspiels auf überprüfbare Weise und getrennt voneinander, unabhängig von jeder anderen von ihm ausgeübten Tätigkeit, aufzuzeichnen und zu führen.“

**Abschnitt 2** (1) Abschnitt 13 Abs. 3 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(3) Lottoscheine können nur mit einer computergesteuerten geschlossenen Technologie hergestellt werden, die sicherstellt

- a) Dass die Gewinne die im Glücksspielgesetz angegebene Höhe der Gewinne sind,
- b) die gleichmäßige Verteilung von Lottoscheinen pro Gewinnklasse innerhalb der autorisierten Menge oder Serie entsprechend dem Spielplan und
- c) dass eine komplette Reihe von Lotteriescheinen in einem geschlossenen Produktionsprozess produziert wird, der die Identifizierung von Lottoscheinen erst ermöglicht, nachdem die virtuelle oder physische Abdeckung entfernt wurde.“

(2) In Abschnitt 13 des Durchführungsdekrets werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz (5)(a) und (b) gelten sinngemäß für Rubbelkarten, die über Kommunikationsgeräte und -systeme verkauft werden, wobei Lotterien über Kommunikationsgeräte und -systeme gespeichert und in Verkehr gebracht werden, und die in Absatz (5)(a) genannten Dokumente sind der Glücksspielbehörde während des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

(11) Unter den Bestimmungen dieser Verordnung über die Prüfung von Fernglücksspielen und Online-Casinospielen finden Abschnitt 15 Absätze 2 und 3, Anhang 2, Anhang 3 Abschnitt I und Abschnitt II Teil A sowie Abschnitt III Buchstabe c, Anhang 4 Abschnitt II Nummer 1 Buchstaben f und h und 2 Buchstaben a bis c auf Rubbelkarten Anwendung, die über Kommunikationsgeräte und -systeme verkauft werden.“

**Abschnitt 3** Ein neuer Abschnitt 16/F mit folgendem Wortlaut wird der Überschrift 9/C des Durchführungsdekrets angefügt:

„§ 16/F Im Falle einer vorzeitigen Zahlung ist der Glücksspielbetreiber verpflichtet, auf seiner Glücksspiel-Website eine Warnung zu veröffentlichen und so jedem Spieler zur Verfügung zu stellen, dass die Nutzung dieser Funktion ein erhöhtes Risiko für übermäßiges Glücksspiel und Sucht mit sich bringt.“

**Abschnitt 4** (1) § 22(1)(c) des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

*(Wenn der Betreiber nach der Registrierung feststellt, dass der Dateninhalt des Registers Unregelmäßigkeiten aufweist, weil)*

*„(c) derselbe Spieler sich mehrmals für dasselbe Spiel oder dasselbe Spielerguthaben registriert,“  
(wird das Spielerguthaben sofort gesperrt.)*

(2) § 22 Abs. 2 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Mehrfachregistrierungen gemäß Absatz (1)(c) werden Maßnahmen zum endgültigen Abschließen, Begleichen und Ausschließen des Spielers aus dem Spiel auf den Spieler und das betroffene Spielerguthaben so angewendet, dass für die Teilnahme an einem Spiel nur ein Spielerguthaben zur Verfügung steht.“

(3) § 22 Abs. 4 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(4) Erhält der Betreiber Kenntnis davon, dass die Registrierung oder Aufzeichnung aus anderen Gründen, die nicht unter (1) fallen, insbesondere wegen verzögerter Meldung von Datenänderungen nicht geeignet ist, ergreift der Veranstalter Maßnahmen zur Behebung der Unregelmäßigkeiten. Erforderlichenfalls fordert der Betreiber den Spieler auf, zur Beseitigung der Unregelmäßigkeit beizutragen, und kann alle betroffenen Spielerguthaben aussetzen, bis die Unregelmäßigkeit beseitigt ist. Wenn die Unregelmäßigkeit nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt werden kann und daher ein Spiel nach dem Gesetz nicht gewährleistet werden kann, muss der Betreiber Maßnahmen ergreifen, um alle relevanten Spielerguthaben zu schließen und den Spieler zu disqualifizieren.“

**Abschnitt 5** (1) § 25 Abs. 1 bis 4 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Betreiber eine Zulassung für die Organisation anderer Glücksspiele als Online-Glücksspiele hat, kann die Abrechnung und Aufzeichnung von Wetten, Gewinnen und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit Glücksspielen für den Spieler auf einem einzigen oder mehreren gemeinsamen Spielerguthaben in Bezug auf alle Spiele, die von dem Guthaben eines bestimmten Spielers betroffen sind, aufbewahrt werden.

(2) Der Veranstalter kann das Spielerguthaben ermitteln, indem er das beim Veranstalter bereits vorhandene Guthaben des Spielers oder getrennt davon verwendet.

(3) Wenn ein gemeinsames Spielerguthaben durch Verwendung des vorhandenen Guthabens oder getrennt von ihm festgestellt wird, kann die Teilnahme des Spielers am Online-Glücksspiel erfolgen, solange die Bestimmungen über Fernglücksspiele eingehalten wurden.

(4) Die Auszahlungsspanne für gemeinsame Spielerguthaben gemäß § 29/H(5) des Glücksspielgesetzes ist so zu bestimmen, dass die Auszahlungen in allen betroffenen Spielen sichergestellt sind.“

(2) § 25 Absätze 6 und 7 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(6) Während des Zeitraums der Aussetzung einer Spiellizenz überträgt der Betreiber auf das gemeinsame Spielerguthaben alle Gebühren, Gutschriften **im Zusammenhang mit der Abwicklung von Spieltransaktionen mit anderen Spielen als dem betroffenen Spiel**, die zum gemeinsamen Spielerguthaben gehören müssen, und leistet Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Spieltransaktionen. Im Zusammenhang mit dem Spiel, das von der Aussetzung der Lizenz betroffen ist, handelt der Betreiber gemäß Abschnitt 29/H(5) des Glücksspielgesetzes.

(7) Die Aussetzung oder Beendigung des gemeinsamen Spielerguthabens durch den Betreiber gilt als Maßnahme, die alle Spiele betrifft. Im Falle eines Verbots nach dem SZTFH-Erlass über die Einzelheiten der verantwortungsvollen Organisation von Spielen muss der Betreiber im Spielplan und in den Teilnahmeregeln angeben, ob im Falle eines schwerwiegenden Vertragsbruchs das Guthaben des Spielers und die Möglichkeit des Zugangs zu den Spielen für alle betroffenen Spiele nicht mehr bestehen werden.“

**Abschnitt 6** § 26 Abs. 2 bis 3 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betreiber kann aus anderen im Spielplan und in den Teilnahmeregeln genannten Gründen, insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln der Teilnahme am Spiel, das zu diesem Spiel gehörende Spielerguthaben oder sogar jeden einzelnen Spielerguthaben des

Spielers aussetzen.

(3) Der Betreiber unterrichtet den Spieler unverzüglich per E-Mail über die Tatsache, das Datum und den Grund der Aussetzung des Spielerguthabens oder der Guthaben oder über die Tatsache und das Datum der Beendigung der Aussetzung.“

**Abschnitt 7** § 29 Abs. 3 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle eines gemeinsamen Spielerguthabens können der Geschenkbonus und das spezielle Bonusangebot vom Spieler als Wetten für die Zwecke des Glücksspiels in diesem Spielerguthaben verwendet werden, sofern der Betreiber ihn auf die gleiche Weise wie in den genehmigten Spielplänen definiert berücksichtigt.“

**Abschnitt 8** § 32 Abs. 2 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

„(2) Bei mehreren in § 25 Abs. 1 genannten gemeinsamen Spielerguthaben sind die in Anhang 3 Abschnitt I(a)-(d), (i)-(l) und (n) in Bezug auf das betreffende gemeinsame Spielerguthaben angegebenen Daten anzugeben.“

**Abschnitt 9** § 76 Abs. 5 des Durchführungsdekrets erhält folgende Fassung:

*(Im Sinne dieses Dekrets gilt)*

„5. *Gemeinsames Spielerguthaben*: ist ein Spielerguthaben, das bei einem Betreiber (der berechtigt ist, mehrere Arten von Glücksspielen zu organisieren) zum Zweck der Abrechnung und Aufzeichnung von Wetten, Gewinnen und anderen Spieltransaktionen im Zusammenhang mit den betreffenden Spielen gehalten wird.“

**Abschnitt 10** Der folgende Abschnitt 79 wird zu dem Durchführungsdekret hinzugefügt:

„§ 79 Die durch das SZTFH-Dekret Nr. 14/2023 vom 27. Juli 2023 zur Änderung des SZTFH-Dekrets Nr. 20/2021 vom 29. Oktober 2021 über die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung, Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmter Arten von Glücksspielen geschaffenen Entwürfe dieser Verordnung, nämlich § 2/A, § 13 Abs. 3, 10 und 11, § 16/F, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und 4, § 25 Abs. 1 bis 4, (6) und (7), § 26 Absätze 2 und 3, § 29 Absatz 3, § 32 Absatz 2,

§ 76 Absatz 5 und Anhang 2 Abschnitt C Absatz 1 sind gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus mitgeteilt worden.“

**Abschnitt 11** Im Durchführungsdekret,

- a) in § 22 Abs. 1 werden die Worte „das Spielerguthaben“ durch die Worte „alle betroffenen Spielerguthaben“ ersetzt,
- b) in Anhang 2 Abschnitt C(1) werden die Worte „für das gemeinsame Spielerguthaben“ durch die Worte „für das betreffende gemeinsame Spielerguthaben“ ersetzt.

**Abschnitt 12** Folgende Bestimmungen des Durchführungsdekrets werden aufgehoben:

- a) Abschnitt 11(2),
- b) und Abschnitt 76 Absatz 1,

**Abschnitt 13** Dieses Dekret tritt am 1. August 2023 in Kraft.

**Abschnitt 14** Die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft festgelegte Anforderung für die vorherige Notifizierung dieses Verordnungsentwurfs wurde erfüllt.

Dr. Marcell Biró (unterzeichnet)

Präsident

---